



Nicolas Dubuis  
Generalstaatsanwalt  
*Nicolas Dubuis*

Dr. med. Christian Ambord  
Kantonsarzt  
*Christian Ambord*

Dr. med. Bettina Schrag  
Abteilungsleiterin Rechtsmedizin  
*Bettina Schrag*

1

Der Arzt, der den Tod feststellt, stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus (vgl. Richtlinien des Kantonsarztes über das Vorgehen der Ärzte bei einem Todesfall)

Er muss sich zu den Umständen des Todes (natürlicher Tod; gewaltsamer Tod; Tod unbekanntem Ursprungs (d.h. sein gewaltsamer Tod kann nicht ausgeschlossen werden) äussern und er ist für die Meldung des Todesfalls an die zuständigen Behörden verantwortlich.

Ein gewaltsamer Tod oder Tod unbekanntem Ursprungs, muss sofort über die Polizeizentrale (117) an die Strafverfolgungsbehörde gemeldet werden.

Der Arzt, der den Tod feststellt, kann telefonisch über die Polizeizentrale (117) die Rechtsmedizin (um ärztlichen Rat ersuchen. Der Entscheid die Rechtsmedizin beizuziehen, liegt in der Verantwortung der Staatsanwaltschaft.

2

In Fällen von erwiesenen gewaltsamen Todesfällen, von verwesenden oder skelettierten Körpern, kann die Polizeizentrale über die Staatsanwaltschaft, direkt die Rechtsmedizin beiziehen, einerseits zur Todesfeststellung und andererseits um die ersten rechtsmedizinischen Massnahmen einzuleiten.

In allen anderen Fällen wird die Nr 144 informiert, welche für den weiteren Vorgehen verantwortlich ist (gemäss Schema)

3

Die Kommunikation zwischen der Polizei und der Staatsanwaltschaft wird gemäss dem jeweiligen Dienstreglement vorgenommen.

Der Arzt, der den Tod feststellt, steht der Staatsanwaltschaft für weitere Auskünfte zur Verfügung.

4

Das Aufgebot der Rechtsmedizin erfolgt normalerweise über die Polizeizentrale .

5

Die Rückmeldung der ersten rechtsmedizinischen Befunde an die Staatsanwaltschaft wird direkt vom Bezirksarzt oder der Rechtsmedizin erbracht.